

Entwurf eines Gesetzes,

das Verfahren in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und
Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstrafsachen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. erachten für angemessen, einige Bestimmungen über das Verfahren in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstrafsachen zu ertheilen und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz leidet auf die Untersuchung und Aburtheilung der Handlungen und Unterlassungen gegen Polizei- und andere Verwaltungsgesetze in den Fällen Anwendung, in welchen die Zuständigkeit der Justizbehörde hierzu begründet ist, entweder

1. wegen der Höhe der im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten zu erwartenden Strafe (§ 13, Absatz 2 des Gesetzes A., die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 28. Januar 1835), oder
2. in Folge der durch die Verwaltungsbehörde wegen des Zusammentreffens der Verwaltungsstrafsache mit einer Justizstrafsache bewirkten Abgabe an die Justizbehörde (§ 14 desselben Gesetzes), oder
3. in Folge der auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift von der Verwaltungsbehörde ohne ein solches Zusammentreffen beschlossenen Abgabe der Verwaltungsstrafsache an die Justizbehörde, oder in Folge des in einer solchen Sache auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift von dem Bezüchtigten gestellten Antrags auf rechtliches Gehör.

§ 2.

Die Abgabe der Verwaltungsstrafsache an die Justizbehörde erfolgt in allen Fällen von § 1 an den Staatsanwalt des Bezirks.

Lehnt nach der Abgabe der Staatsanwalt die Stellung des Antrags auf Untersuchung ab, so hat er dies der Behörde, von welcher die Sache abgegeben worden war, zu eröffnen.